



Rüsselsheimer Hospizhilfe e.V.

-Beratungsstelle-

Satzung der Rüsselsheimer Hospizhilfe e.V.

**Die Rüsselsheimer Hospizhilfe dient schwerstkranken und sterbenden Menschen
ohne Rücksicht auf Glauben, Rasse und Nationalität.
Dieser Dienst wird geleistet im Sinne christlicher Nächstenliebe**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Rüsselsheimer Hospizhilfe. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) versehen. Als Abk. wird „RHH e.V.“ benutzt.
2. Die Rüsselsheimer Hospizhilfe e.V. hat ihren Sitz in Rüsselsheim.
3. Die Rüsselsheimer Hospizhilfe e.V. ist Mitglied im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Die Rüsselsheimer Hospizhilfe e.V. hat den Zweck, die Hospizbewegung zu fördern. Dies schließt den Aufbau und die Führung eines geschulten, freiwilligen Hilfsdienstes zur Begleitung von Schwerstkranken und Sterbenden und ihren Angehörigen ein. Sie wird damit in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie tätig.
2. Die Rüsselsheimer Hospizhilfe e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.
3. Die Rüsselsheimer Hospizhilfe e.V. ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel der Rüsselsheimer Hospizhilfe e.V. dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Rüsselsheimer Hospizhilfe e.V.. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Rüsselsheimer Hospizhilfe e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Rüsselsheimer Hospizhilfe e.V. ist politisch und konfessionell unabhängig.
5. Die Rüsselsheimer Hospizhilfe e.V. lehnt jede Form der aktiven Sterbehilfe ab.
6. Der Zweck soll besonders durch folgende Aktivitäten verwirklicht werden:
 - a) Palliative Beratung und Begleitung von Schwerstkranken, Sterbenden und ihren Angehörigen.
 - b) Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich rechtlichen Trägern auf dem Gebiet des regionalen Gesundheits- und Versorgungsnetzes.
 - c) Schulung der ehrenamtlich Mitarbeitenden durch Fachkräfte gemäß der Leitlinien der KASA (Koordinations- und Ansprechstelle für Dienste der Sterbebegleitung und Angehörigenbetreuung).

- d) Beschaffung der Finanzmittel.
- e) Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung der Hospizbewegung.
- f) Andere für die Begleitung von Sterbenden und ihren Angehörigen notwendige oder wünschenswert erscheinende Maßnahmen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft erfolgt durch Eintritt in den Verein. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Aufnahme oder Ablehnung werden dem Antragsteller innerhalb von 3 Monaten ab Antragsstellung schriftlich mitgeteilt. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
4. Mit der Antragstellung erkennt der Bewerber die Satzung der RHH e.V. an.
5. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Juristische Personen, welche die Ziele der RHH e.V. fördern wollen, können als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Sie entrichten für diese Förderung einen angemessenen Beitrag, der mit dem Vorstand der RHH e.V. vereinbart wird. Über die Aufnahme der korporativen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Jedes korporative Mitglied kann einen stimmberechtigten Vertreter benennen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Vorstand und die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele der RHH e.V. auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
 - b) alle persönlichen Differenzen und Auseinandersetzungen der RHH e.V. fernzuhalten.
 - c) ihren Beitragsverpflichtungen der RHH e.V. gegenüber pünktlich nachzukommen.
 - d) die politische und konfessionelle Neutralität der RHH e.V. zu wahren.
 - e) Anschriftenänderungen unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.



Rüsselsheimer Hospizhilfe e.V.

-Beratungsstelle-

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die RHH e.V. erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Jahresbeitrag ganz oder teilweise erlassen. Dies gilt insbesondere für ehrenamtlich tätige Hospizhelfer. Schüler, Studenten, Auszubildende und Rentner zahlen einen reduzierten Mitgliedsbeitrag.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrags freigestellt.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März jeweils für das laufende Kalenderjahr zu zahlen.
5. Bei einem Beitragsrückstand ruhen ab 1. Mai des Jahres alle Mitgliedsrechte. Zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgt auf Vorstandsbeschluss die Streichung von der Mitgliederliste. Die Verpflichtung zur Begleichung der rückständigen Beiträge, einschließlich der außergerichtlichen und gerichtlichen Mahnkosten, wird dadurch nicht berührt.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod des Mitglieds.
2. Austritt des Mitglieds.
 - a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand der RHH e.V..
 - b) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber der RHH e.V.. Insbesondere besteht kein Rückerstattungsanspruch der bereits geleisteten Mitgliedsbeiträge.
3. Ausschluss eines Mitglieds.
 - a) Wenn ein Vereinsmitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
 - b) Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, die Ordnungen oder die Interessen der RHH e.V.
 - c) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Die Ausschließung ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
 - d) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat statthaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

§ 7 Vereinsorgane

Organe der Rüsselsheimer Hospizhilfe e.V. sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand der RHH e.V. besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu 5 Beisitzern.
2. Die RHH e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam vertreten, wobei ein Vertreter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss. Ihre Vertretungsmacht wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs. 2 S. 2 BGB), dass
 - a) zum Abschluss von Rechtsgeschäften, welche die RHH e.V. in Höhe von mehr als € 2.000,- verpflichtet, die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, welche die RHH e.V. bis zur Höhe von € 2.000,- verpflichten, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie der Schatzmeister einzeln bevollmächtigt.
 - b) zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung oder zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und/oder grundstücksgleiche Rechte) sowie zur Aufnahme eines Kredites ist erforderlich, dass die Mitgliederversammlung zustimmt.
3. Der Vorstand erstellt den Jahresbericht und den Haushaltsplan für das kommende Jahr.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegt ferner die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der erfolgten Beschlüsse sowie der Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen.
5. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
6. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters oder des Schatzmeisters.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und auf Antrag der Versammlung geheim zu wählen.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.
9. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche andere Personen hinzuziehen, sowie Arbeitskreise und Ausschüsse bilden.
10. Verschiedene Vorstandsfunktionen können nicht von einer Person wahrgenommen werden.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.



Rüsselsheimer Hospizhilfe e.V.

-Beratungsstelle-

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
4. Über die Vorstandssitzung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Beschlüsse werden im Wortlaut wiedergegeben. Das Protokoll wird vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter unterschrieben.
9. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Es muss schriftlich abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die RHH e.V. hält mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung ab, möglichst im ersten Quartal.
2. Die Mitglieder werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich eingeladen.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens 5 Werktage vor der Mitgliederversammlung die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte schriftlich beantragen. Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung bedürfen zur Annahme einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
4. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Wahl des Vorstandes.
 - b) Die Wahl zweier Kassenprüfer für 2 Jahre. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
 - c) Die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
 - d) Die Beschlussfassung über den vom Vorstand erstellten Haushaltsplan.
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung

1. Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen muss. Vorschläge für Satzungsänderungen müssen mit der Tagesordnung allen Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt werden. Gleiches gilt für eine Neufassung der Satzung sowie für die Auflösung der RHH e.V.
2. Die Auflösung bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Bei Auflösung der Rüsselsheimer Hospizhilfe e.V. oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die LAG (Landesarbeitsgemeinschaft) Hospize Hessen, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Hospizaufgaben zu verwenden hat.

22.04.05